

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD

Wohnraumschutz zeitnah scharfstellen

Am 20. Juni 2018 hat die Bremische Bürgerschaft das Wohnraumschutzgesetz beschlossen, mit welcher die Zweckentfremdung von Wohnraum durch die Umnutzung zu Beherbergungsbetrieben bzw. durch anlasslosen langanhaltenden Leerstand bekämpft werden soll. Solche Maßnahmen sind flankierend zum massiven Ausbau der Wohnbauaktivitäten notwendig, um den Mietanstieg zu dämpfen und Wohnen bezahlbar zu halten.

Das Gesetz sieht vor, dass der Senat oder der Magistrat in Bremerhaven eine Ausführungsverordnung erlassen muss, um konkrete Verwaltungsakte zu ermöglichen. Unabhängig hiervon hat der Haushaltsgesetzgeber bereits beim kommunalen Ordnungsdienst in der Stadt Bremen Geld und Stellen für die notwendigen Kontrollen bereitgestellt. Der Senat hat im Oktober 2018 den zweiten Bericht „Monitoring Wohnen und Bauen“ vorgelegt aus dem ortsteilbezogen der Anstieg der Angebotsmieten, das Mietniveau und weitere relevante Daten zur Festlegung einer „Gebietskulisse“ für der Erarbeitung der Rechtsverordnung zu entnehmen sind. Im August 2018 hat Hamburg eine massive Verschärfung seiner Zweckentfremdungsregelungen erarbeitet, die in Teilen über die beschlossenen Regelungen im Bremischen Wohnraumschutzgesetz hinausgehen.

In der Fragestunde der Stadtbürgerschaft am 11.12.2018 hat Staatsrat Jens Deutschendorf für den Senat ausgeführt, dass der Erlaß der Rechtsverordnung erst im April 2019 erfolgen wird, da der Senat noch weitere statistische Angaben zur Festlegung der Gebietskulisse benötigen würde und noch Anhörungen zum Verordnungstext durchführen wolle.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Empfiehlt der Senat nach Hamburger Vorbild Nachschärfungen an dem beschlossenen Gesetz vorzunehmen?
2. Welche Informationen glaubt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr über die Datensammlung im Bericht „Monitoring Wohnen und Bauen“ hinaus zur Erarbeitung der erforderlichen Rechtsverordnung zu benötigen? Aus welchem Rechtsgrund ist die Erlangung zusätzlicher Informationen erforderlich?
3. In Anbetracht des klaren Wortlautes des § 1 Abs. 1 Wohnraumschutzgesetz, der ausschließlich auf die abstrakte Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung mit ausrei-

chendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen abstellt: aus welchem Rechtsgrund hält der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eine überschlägige Ermittlung der Anzahl von Ferienwohnungen und zweckwidrig genutzten Beherbergungswohnungen für erforderlich?

4. Soweit der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr glaubt, die Anzahl der potentiell betroffenen Wohnungen bereits vor Erlass der Rechtsverordnung ermitteln zu müssen, welchen Weg beschreitet er neben einer gewerberechtlchen Abfrage und welche Schritte hat er innerhalb der letzten 6 Monate seit Inkrafttreten des Gesetzes unternommen? Wird er oder hat er hierbei vom gesetzlichen Auskunftsanspruch gegen Internetvermittler nach § 5 Abs. 2 Wohnraumschutzgesetzes Gebrauch gemacht?
5. Aus welchem Rechtsgrund hält der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr „Anhörungen“ zum beabsichtigten Verordnungstext für erforderlich? Hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr seit 2011 vor dem Erlass anderer Rechtsverordnungen seines Geschäftsbereiches (außerhalb von dienstrechtlichen Regelungen und der Beachtung der Beteiligungsrechte der Stadtteilbeiräte) „Anhörungen“ durchgeführt?
6. Soweit der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr „Anhörungen“ zu der erforderlichen Rechtsverordnung für rechtlich geboten hält, welche Institution soll dazu angehört? Soweit der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gedenkt, das Unternehmen airbnb, Haus und Grund Landesverband Bremen e.V. oder die „Bremer Gastgebergemeinschaft“ anzuhören, welche Erkenntnis erhofft sich der Senat hiervon, nachdem diese schon in der Anhörung zum Wohnraumschutzgesetz, jegliche Zweckentfremdungsregulation kategorisch abgelehnt haben?
7. Bis zu welchem Datum wird der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, die vom ihm über das „Monitoring Wohnen und Bauen“ hinausgehenden, für erforderlich gehaltenen statistischen Daten gesammelt und aufbereitet haben; wann wird er die Gebietskulisse festgelegt haben; wann werden ggf. für erforderlich gehaltene „Anhörungen“ durchgeführt sein? Zu welchem Datum wird der Senat voraussichtlich die Rechtsverordnung beschließen, wann wird diese in Kraft treten?
8. Sieht der Senat Möglichkeiten, die Erarbeitung zu beschleunigen und ein Inkrafttreten der erforderlichen Rechtsverordnung deutlich vor dem April 2019 zu bewirken?

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

In Verbindung mit dem Antrag § 29 Abs. 2 GO Bremische Bürgerschaft, die Beantwortungsfrist auf 3 Wochen zu verkürzen.

Begründung:

Ohne ausführende Rechtsverordnung kann das Wohnraumschutzgesetz nicht angewendet werden. Ziel der Fragesteller ist es Beschleunigungsmöglichkeiten des Rechtsverordnungs-

erlasses aufzuwerfen und zu hinterfragen. Damit ggf. bestehenden Beschleunigungsmöglichkeiten zeitnah geprüft werden, bedarf es ausnahmsweise einer kurzfristigen Bearbeitung.